

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 044/2018
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge - 60 -	
Vorgang:	AZ: 652.21	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	20.02.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	27.02.2018

Betreff:

Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der K 1847 mit Anbindung des Baugebiets "Adelsbach" in Winnenden

- Abschluss einer Ausbau- und Ablösungsvereinbarung mit dem Rems-Murr-Kreis -

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Ausbau- und Ablösungsvereinbarung über die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der K 1847 mit Anbindung des Baugebiets „Adelsbach“ in Winnenden wird zugestimmt.

Stv. Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
08.02.2018	I	II	III		

Datum / Unterschrift					

Begründung:

Die Haupteerschließung des Baugebiets „Adelsbach“ in Winnenden wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans von der bestehenden Backnanger Straße (K 1847) aus erfolgen. Zur Verbesserung der Einfahrtsituation in das Baugebiet ist der Neubau eines Kreisverkehrsplatzes festgesetzt.

Der technische Ausbaustandard des Kreisverkehrsplatzes ist mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Die Herstellung erfolgt im Zuge der Baulanderschließung durch den beauftragten Erschließungsträger.

Von der Straßenbauverwaltung wurde die als Anlage 1 beigefügte Ausbau- und Ablösungsvereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen ausgearbeitet. Sie ist mit den Ämtern 20, 60 und 65 abgestimmt und enthält im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Der Vereinbarung liegt die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Bolz + Palmer vom 17.10.2016 / 17.11.2017 zugrunde. Danach ist ein Kreisverkehr mit einstreifig befahrener Kreisfahrbahn geplant. Der Außendurchmesser der Kreisfahrbahn ist mit 36 m bei einstreifiger Zufahrt mit min. 3,75 m vorgesehen. Die Breite der Kreisfahrbahn soll 7,50 m betragen. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppkurven für Sattelzüge überprüft (§ 2 Abs. 1 und 3)
- Die Planungskosten trägt die Stadt Winnenden (§ 3 Abs. 3) – dies wurde durch den abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag auf den Erschließungsträger übertragen.
- Die Stadt Winnenden ist zuständig für Planung, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Bauabrechnung sowie für alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten (§ 3 Abs. 5) – dies wurde mit Ausnahme des Grunderwerbs durch den abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag auf den Erschließungsträger übertragen. Der Grunderwerb ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens erfolgt.

- Die Stadt Winnenden trägt nach § 30 Straßengesetz Baden-Württemberg als Veranlasser der Maßnahme sämtliche Kosten, die durch die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes entstehen (§ 4 Abs. 1 - 3) – dies wurde durch den abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag auf den Erschließungsträger übertragen.
- Gemäß § 31 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Kosten für die zusätzlichen Unterhaltungsmehraufwendungen an der K 1847 von der Stadt Winnenden dem Rems-Murr-Kreis zu erstatten und abzulösen. Der Ablösebetrag beträgt gemäß Anlage 2 der Vereinbarung 41.700 €. Dieser Pauschalbetrag wird nach Abnahme der Baumaßnahme zur Zahlung fällig (§ 6 Abs. 1 und 2).
- Der Rems-Murr-Kreis erhält einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,5 % der nach Anlage 2 der Vereinbarung ermittelten Herstellungskosten (§ 7).
- Die Kosten für die Änderung der Straßendatenbank trägt die Stadt Winnenden (§ 8 Abs. 2).
- Die Stadt wird nach Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes beim Rems-Murr-Kreis eine OD-Grenzverlegung in Richtung Hertmannsweiler bis zum Ausbauende des Kreisverkehrsplatzes beantragen (§ 10 Abs. 2)
- Die Fahrbahnflächen des Kreisverkehrsplatzes gehen in die Baulast des Kreises über. Der Gehweg südlich und die Entwässerungseinrichtung nördlich des Kreisverkehrsplatzes gehen mit einer OD-Grenzverlegung in die Baulast und Unterhaltung der Stadt über (§ 10 Abs. 2)
- Die Stadt verpflichtet sich, das anfallende Straßenabwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen, schadlos zu beseitigen und die Entwässerungseinrichtung ordnungsgemäß zu unterhalten (§ 10 Abs. 5).
- Die Stadt Winnenden übernimmt die Unterhaltung der Mittelinsel und der Fahrbahnteiler (§ 10 Abs. 6).

- Es wird klargestellt, dass die Stadt berechtigt ist, einen Erschließungsträger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranzuziehen (§ 11).

Im Haushaltsplan 2018 sind für die Ablösung der zusätzlichen Unterhaltungsmehraufwendungen an der K 1847 für den Kreisverkehrsplatz Adelsbach bei Produktkonto 54.30.0000-4212 0406 Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € eingestellt (Planansatz insgesamt 110.000 €).

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Abschluss der Ausbavereinbarung zuzustimmen.

Anlagen:

Ausbau- und Ablösungsvereinbarung über die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der K 1847 mit Anbindung des Baugebiets „Adelsbach“ – wird nachgereicht